

Seite 16.

Gemeindereglement vom. 17. 7. 1962 über das Kanalisationswesen.

Der Gemeinderat,

Gesehen Artikel 107 der Verfassung;
Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789;
Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16-24 August 1790;
Gesehen Artikel 36 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843;
Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit;
Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947 über die Erhöhung der Geldbussen;
Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung von Sanitätsinspektoren;

Nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors vom 9. 2. 1962

beschliesst

für den Bereich der Gemeinde Jungfränk folgendes Reglement zu erlassen:

I. Entwässerungspflicht.

Art. 1.- Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig und unter Beachtung der unter Art. 7 vorgesehenen Einschränkungen in diese Leitungen zu entwässern.

Als bebautes Grundstück gilt, im Sinne dieses Reglementes, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn nur auf einem Teil desselben ein Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet ist.

Als Strasse gelten auch Plätze. Als an Strassen liegend gelten auch solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse angrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren einziger Zugang von einer kanalisierten Strasse aus über ein oder mehrere fremde Grundstücke führt.

Art. 2.- Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten.

Bei Neubauten soll in der Regel der Anschluss um dessen Beschädigung und Verstopfung zu verhüten, erst nach Vollendung des Rohbaues ausgeführt werden, muss aber vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

Will ein Eigentümer seine Baustelle gleichzeitig mit der Ausschachtung der Baugrube entwässern, so hat er, unabhängig vom Baugesuch, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, worauf ihm gegebenenfalls und unter gewissen Bedingungen ein provisorischer Anschluss gestattet werden kann.

Der Bürgermeister kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

Art. 3.- Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, hat die Entwässerungsanlage in die Kanäle so zu erfolgen, wie es vom Bürgermeister für jeden einzelnen Fall angeordnet wird.

Art. 4.

Art.4.- Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsmässigen Entwässerung desselben erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Entwässerungsnetz entstehen, oder durch Betriebsstörungen bedingt sein können, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

Art.5.- Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Entwässerung eines Grundstückes überhaupt, oder teilweise, oder auf bestimmte Zeit absehen.

II. Beschaffenheit und Art der in die Kanäle abzuführenden Abwässer.

Art.6.- Durch die Kanalleitungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinde Grund- und Niederschlagswasser, Haus- und Wirtschaftswasser und grundsätzlich auch Abortwasser zu abzuleiten. Solange eine öffentliche Abwasserkläranlage nicht besteht, ist es streng verboten feste Fäkalstoffe in die Leitungen abzuführen.

Art.7.- In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Karbid, Oele u.a.m.)
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können.
- d) Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
- e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche).

Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalsisation gelangen.

Art.8.- Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Art.9.- Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu benachrichtigen.

Art.10.- Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnlich grosse Mengen von fetthaltigem Abwasser anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen und degl.) haben ausreichend grosse Fettabschneider einzubauen.

In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Oel- und Benzinabschneider mit vorgelagertem Sand- und Schlammfang einzubauen.

Für regelmässige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidgut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner andern Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abschneider entsteht.

Art.11.- -----

Art. 11.- Der Bürgermeister kann die Einleitung von Abwässern aussergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z.B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 12.- Ueber die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer werden von Fall zu Fall besondere Vorschriften erlassen.

Art. 13.- Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

Art. 14.-

III. Grundstückskläranlagen.

Art. 14.- Grundstückskläranlagen sind genehmigungspflichtig, sie sind nicht zulässig, wenn eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer bestimmte öffentliche Kläranlage vorhanden ist.

Art. 15.- Grundstückskläreinrichtungen, z.B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen, müssen engelegt werden,

- a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist,
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
- c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird,
- d) wenn in die Abwasserleitung menschliche Abgänge nicht eingeführt werden dürfen. In diesem Falle darf der Ueberlauf aus der Grundstückskläreinrichtung ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser unschädlich gemacht worden ist.

Art. 16.- Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den Bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

Art. 17.- Für den ordnungsmässigen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussnehmer verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung, usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde führt eine planmässige Ueberwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

Die Gemeinde behält sich vor, die lfd. Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlussnehmer verrechnet.

Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwasser netz oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

Art. 18.- Sickerschächte werden nur ausnahmsweise genehmigt, wenn durchlässiger Untergrund vorhanden ist, das Grundstück wenigstens 25 Ar gross ist, und wenn benachbarte Wassergewinnungsanlagen nicht gefährdet werden. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muss mindestens einen Meter betragen. Ferner muss die Entfernung des Sickerschachtes vom benachbarten Grundstück wenigstens 15 m. betragen.

Art. 19.- Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmässig gemacht werden.

IV. Entfernung bestehender Einrichtungen
Bauerlaubnis und Ausführungstermin.

Art. 20.- Nach Ausführung der öffentlichen Zentralkläranlage, sobald also die Einleitung fester menschlicher Abgänge in das Kanalnetz gestattet ist, sind die Grundstückskläranlagen auszuschalten und ein direkter Anschluss herzustellen.

Art. 21.- Ueber die Herstellung und Veränderung jeder Entwässerungsanlage entscheidet der Bürgermeister.

Art. 22.- Wird die Kanalisation erst nach Errichtung des Bauwerks hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschliessen, nachdem bekannt gemacht worden ist, dass die Strasse oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.

Art. 23.- Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so wird der Bürgermeister die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der Säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

V. Herstellung und Unterhaltung des Anschlusses.

Art. 24.- Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 solcher Anschlüsse erhalten. Wird ein 2. oder mehrere Anschlüsse beantragt, so hat darüber der Bürgermeister zu befinden.

Art. 25.- Die Leitungen des Anschlusses sollen möglichst geradlinig sein und ausreichendes Gefälle erhalten. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bögen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser = 4 x Leitungsdurchmesser sein soll.

Alle Anlagen müssen gegen Frost geschützt sein, im Freien liegende Leitungen sollen zu diesem Zwecke eine Deckung von 0,70 m haben.

Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde.

Den Anschluss an die Netzleitung, und zwar vom Prüfschacht bis zur Strassenleitung sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstige Veränderungen dieser Anschlussleitung führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussnehmers aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.

Die Ausführung der Arbeiten im Innern des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile die infolge mangelhaften Zustandes oder reglementswidriger Benutzung seiner Anlage entstehen.

Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren und für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

VI. Anpassung vorhandener Anlagen an die Bestimmungen gegenwärtiges Reglementes.
Ueberprüfung der ausgeführten Anlagen.

Art. 26.- Hausentwässerungen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits vorhanden sind, müssen den vorstehenden Bestimmungen nach näherer Feststellung des Bürgermeisters angepasst werden.

Art. 27.- Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieses Reglementes befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frange kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein. Sie sind berechtigt Abwasserproben zu entnehmen und sie auf Kosten des Anschlussnehmers untersuchen zu lassen.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 28.- Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers anzuordnen.

VII. Festsetzung der Kanalisationsgebühren.

Art. 29.- Für jedes bebaute Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder angeschlossen wird, ist eine Anschluss- und eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühr, die nur einmal zu entrichten ist, ist nach den durch den Anschluss entstandenen Kosten zu berechnen, die Nutzungsgebühr nach der Menge der abzuführenden Abwasser - häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser und Regenwasser.

Art. 30.- Die Berechnungseinheit für die Nutzungsgebühr ist die Gebühr für 1 Kubikmeter Abwasser.

a) Die in Rechnung zu stellende Abwassermenge wird vom Bürgermeister auf Grund bekannter Verbrauchszahlen und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe festgesetzt.

b) ~~Für das Regenwasser ist die Grösse des angeschlossenen Grundstückes massgebend, dabei wird für jedes volle Ar der gleiche Betrag wie für 1 Kubikmeter häusliches Abwasser je Monat berechnet.~~

Art. 31.- Abwassermengen bis zu 150 kbm im Monat werden als häusliches Mengen über 150 Kbm als gewerbliches Abwasser bezeichnet. Die monatliche Gebühr für 1 kbm häusliches wird von der Gemeinde alljährlich festgesetzt ~~Es werden mindestens 10 kbm im Monat in Rechnung gesetzt.~~

Art. 32 Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung und Reinigung der Gemeinde besondere Kosten verursachen (z.B. Molkereien Schlachthäuser, Beizereien, usw.) wird die Nutzungsgebühr nach Einwohner gleichwerten, die jeweils vom Bürgermeister festgelegt werden, berechnet.

Art. 33.- Die erwähnten Taxen sind nach der Genehmigung der einschlägigen Rollen in die Gemeindekassen einzuzahlen, und dies zu den in der Zahlungsaufforderung bezeichneten Fälligkeitsterminen.

Reinigungsgebühr

Art. 34.- Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Taxen verpflichtet. Falls ein gebührenpflichtiges Grundstück in andere Hände übergeht, so obliegt die Zahlungsverpflichtung solidarisch dem früheren und dem neuen Eigentümer.

Art. 35.- Gegen die Heranziehung steht dem Pflichtigen der Einspruch zu; er ist innerhalb eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage ab, bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Es folgt hierauf der definitive Heranziehungsbescheid des Bürgermeisters.

VIII. Strafbestimmungen.

Art. 36.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Reglement sowie gegen die auf Grund vorstehenden Reglementes ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, insoweit keine anderen Strafen durch die bestehenden Gesetze vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1906, mit einer Geldbusse von 50 Franken bis 500 Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmässige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an.

IX. Verschiedenes und Inkrafttreten.

Art. 37.- Die im gegenwärtigen Reglement für die Grundstückseigentümer gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nutzniesser und für die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten sowie für Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

Art. 38.- Die im Reglement unter Art. 3, 5, 11, 21, 23, 24, 26, 32 und 35 vorgesehenen Entscheidungen des Bürgermeisters werden erst nach Anhören der zuständigen technischen und sanitären Behörden erlassen.

~~Art. 39.- Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Distriktskommissar Einspruch erhoben werden. Dessen Bescheid ist endgültig und bindend.~~

Art. 39.- Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. ~~Mit gleichem tritt dasjenige vom~~
~~..... betreffend~~
~~..... ausser Kraft.~~

~~Anmerkung zu Art. 29 und 30.~~

~~Es wird der Gemeinde freigestellt die laufenden Nutzungsgebühren auch dan andern Masstäben zu erheben, z.B. nach der Grundfläche oder dem umbauten Raum des Hauses oder der Kopfzahl der Bewohner.~~

